



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0031-16-7

=RSS-E 43/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Akad. Vkfm. Kurt Dolezal, Mag. Thomas Hajek, Mag. Jörg Ollinger und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 30. August 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch

[REDACTED], gegen [REDACTED]

beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Zahlung von € 12.973,31 aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der Antragsgegnerin für die Liegenschaft [REDACTED] eine Eigenheimversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen, welche auch eine Leitungswasserschadenversicherung einschließt.

Der Antragsteller meldete am 31.8.2015 einen am 29.8.2015 entdeckten Wasserschaden im Keller des Gebäudes.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte nach Einholung eines Sachverständigengutachtens die Deckung des Schadens mit folgender Begründung ab:

„(...)Auch nach intensiver Prüfung ist die Schadensursache für den Sachverständigen nicht nachvollziehbar, beziehungsweise war kein Rohrgebrecchen feststellbar. Lediglich die Eintrittsstelle des Wassers durch eine undichte Rohrdurchführung konnte ermittelt werden, wobei dieser Umstand einen baulichen Mangel darstellt. Wir können daher zu diesem Ereignis den Versicherungsschutz mangels versicherter Ursache, beziehungsweise einem baulichen Mangel leider nicht bestätigen. (...)“

Der Antragsteller gab in der Folge ein Sachverständigengutachten u.a. zur Feststellung der Schadensursache in Auftrag. Der Sachverständige [REDACTED] nahm in seinem Gutachten vom 16.11.2015 wie folgt Stellung:

„Mit 100%-iger Sicherheit lässt sich die Ursache zwei Monate nach dem Ereignis nicht mehr feststellen bzw. beweisen. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist aber aufgrund der Daten und Faktenlage aber davon auszugehen, dass die Wassereintritte in einem direkten Zusammenhang mit den Undichtigkeiten der Wasserzuleitung stehen und es somit von außen ins Gebäude eindringendes Leitungswasser war, welches die Folgeschäden verursacht hat. (...)“

Das gegenständliche Gebäude (...) wurde ca. im Jahr 1992 errichtet, durch die Aussparrung, durch welche der Kanal und die Wasserleitung ins Haus kommen, gab es bislang keine Wassereintritte. Das bedeutet, dass dieses Haus nicht im Grundwasser steht und dass eine Grundwasser dichte (sic!) Wanne nicht erforderlich ist. Aus diesem Grund müssen auch die Durchdringungen, welche von außen nach innen ins Gebäude

führen nicht wasserdicht ausgeführt werden, es liegt hier also kein Baumangel vor. (...)

Der von der [REDACTED] Versicherung beauftragte Gutachter hat, nachdem er festgestellt hat, dass das Wasser von außen in das Gebäude eingedrungen ist, systematisch alle möglichen Ursachen untersucht:

Er hat festgestellt, dass es nicht das Grundwasser sein kann, nicht das Regenwasser und auch nicht Wasser aus der Bewässerungsanlage. Warum er aufgrund dieser Ausschlüsse nicht zum Schluss kommt, dass es Leitungswasser war, ist für den SV nicht nachvollziehbar (...). Mit Sicherheit hätte man mittels chemischer Untersuchungen eindeutig feststellen können, welches Wasser hier ins Gebäude eingedrungen ist (...)"

Der Antragsteller beantragte, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens iHv € 12.973,31 (darin sind auch Gutachtenskosten iHv € 2.040,-- sowie 4,5% p.a. Zinsen für die Überziehung des Girokontos über vier Monate enthalten) zu empfehlen. Er stützte sich dabei auf die Erkenntnisse des oben wiedergegebenen Sachverständigengutachtens.

Die Antragsgegnerin äußerte sich nicht zum Schlichtungsantrag.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in

dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Nach Artikel Pkt 4.1. der abgeschlossenen Leitungswasserversicherung sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt, versichert.

Wegen der Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin war der rechtlichen Beurteilung zugrundezulegen, dass die Wassereintritte in einem „direkten Zusammenhang mit den Undichtigkeiten der Wasserzuleitung stehen“, welches die Folgeschäden verursacht hat.

Die Antragsgegnerin ist daher verpflichtet, Versicherungsschutz nach dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag dem Grunde und der geltend gemachten Höhe nach zu gewähren.

Zum Zinsenbegehren ist festzuhalten, dass der Anspruch grundsätzlich mit dem Abschluss der Erhebungen des Versicherers, also mit der Ablehnung durch die antragsgegnerische Versicherung fällig geworden ist (vgl § 11 VersVG). Begehrt werden die Zinsen jedoch erst ab Dezember 2015.

Über die gesetzlichen Zinsen von 4 % p.a. hinaus (§ 1000 ABGB) fordert der Antragsteller gesamt 4,5% p.a. (kapitalisiert für den Zeitraum Dezember 2015-März 2016 € 180,--), weil er in dieser Zeit für die erfolgten Zahlungen sein Girokonto überzogen hat. Diese waren zuzusprechen, weil dem antragsgegnerischen Versicherer nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt ein Verschulden an der Verzögerung der Zahlung anzulasten ist. Der von der antragsgegnerischen Versicherung bestellte Gutachter hätte durch eine chemische Untersuchung des eingetretenen Wassers und Vergleich mit einer Wasserprobe aus der Gemeindewasserleitung die Herkunft des in das Haus eingetretenen Wassers feststellen können. Da der Gutachter hier als Erfüllungsgehilfe des Versicherers anzusehen ist (§ 1313a ABGB), ist der Antragsgegnerin dessen mangelhaftes Gutachten als Verschulden (vgl etwa MGA, ABGB³⁶, § 1333 E 27) anzulasten.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 30. August 2016